



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt und Klimaschutz**

GAÄ-Z
LBEG
Region Hannover

Bearbeitet von
Gunther Weyer

Nachrichtlich:
GAA Hildesheim (ZUS AGG)
AK Deponiebetreiber

E-Mail-Adresse:
Gunther.Weyer
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 - 62800/14

Durchwahl (0511) 120-
32 52

Hannover
05.05.2010

Umsetzung der Deponieverordnung (DepV); Durchführung des Abfallannahmeverfahrens in Sonderfällen

In der großen Dienstbesprechung Abfallwirtschaft am 03.11.2009 und in einem vertiefenden Gespräch mit Vertretern des Arbeitskreises der Deponiebetreiber am 26.02.2010 wurden Problemstellungen benannt, bei denen aus Sicht der Deponiebetreiber ein Bedarf an Hinweisen zur einheitlichen Umsetzung der Deponieverordnung (DepV) besteht.

Dies betrifft:

- die Umsetzung des Abfallannahmeverfahrens nach § 8 DepV bei der Anlieferung von Abfällen mit geringer Masse (Kleinmengen),
- die Annahme von einseitig geprägten Abfällen,
- den Umgang mit nach anderen Vorschriften untersuchten Abfällen in begründeten Einzelfällen,
- die Annahme von Abfällen aus Schadensfällen auf Deponien der Klasse II sowie
- die Annahme und den Einbau mechanisch-biologisch behandelter Abfälle.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Zu den genannten Fragestellungen teile ich Folgendes mit:

Nach § 8 DepV sind die Abfälle vom Abfallerzeuger oder -einsammler vor der Anlieferung bezüglich ihrer chemischen Beschaffenheit und sonstiger ablagerungsrelevanter Eigenschaften grundlegend zu charakterisieren und bei fortlaufenden Anlieferungen wiederkehrend auf Übereinstimmung zu überprüfen. Der Deponiebetreiber ist zu stichprobenhaften Kontrolluntersuchungen verpflichtet. Ausnahmen bestehen für ausgewählte Inertabfälle (§ 8 Abs. 7 DepV) sowie für Abfälle, die Asbest oder andere gefährliche Mineralfasern enthalten (§ 8 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 7 DepV).

Über die vorgenannten Ausnahmen hinaus kann auf Abfalluntersuchungen im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nur verzichtet werden, wenn alle Informationen zum Auslagverhalten und zur Zusammensetzung bekannt und gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen sind (§ 8 Abs. 2 DepV). Unberührt bleibt die Pflicht des Deponiebetreibers, stichprobenhaft Kontrollanalysen durchzuführen (§ 8 Abs. 5 DepV).

Generell gilt aufgrund des Vorsorgegrundsatzes des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dass Abfälle bei bestehenden Restzweifeln bzgl. der Gefährlichkeit im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung vorsorglich als gefährlicher Abfall einzustufen sind.

Die bestehenden Beurteilungsspielräume bitte ich, wie nachfolgend dargestellt zu handhaben. Zuständige Behörde für alle danach zu treffenden Entscheidungen sind die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie sowie die Region Hannover im Rahmen der Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 3. der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Kreislaufwirtschaft, des Abfallrechts und des Bodenschutzrechts (ZustVO-Abfall).

1. Annahme von Bauabfällen mit geringer Masse

Insbesondere bei Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) und ihrer Drittbeauftragten werden bestimmungsgemäß Bodenaushub und Bauschutt aus privaten Baumaßnahmen mit geringer Masse je Anfallstelle angeliefert (Direktanlieferung). Die Untersuchung dieser geringen Massen in jedem Einzelfall auf alle Parameter nach Anhang 3 Nr. 2 DepV führt zu einem unverhältnismäßig hohem Aufwand, der die Entsorgung dieser Abfälle kostenseitig über Gebühr belastet.

Nach den mir vorliegenden Analysenergebnissen der Bund-/Länder-Abfalldatenbank ABANDA ist davon auszugehen, dass die benannten Bauabfälle entsprechender unbedenklicher Herkunft eine typische Zusammensetzung aufweisen und regelmäßig die Zuordnungskriterien für die Deponieklassen I und II einhalten.

Auf die vorstehenden Erkenntnisse gestützt können die zuständigen Behörden die erforderlichen Informationen über derartige Bauabfälle als nachgewiesen anerkennen, wenn ihnen ein belastbares Konzept des Deponiebetreibers zur Identifizierung der betreffenden Abfallanlieferungen zur Zustimmung vorgelegt wurde (z. B. betreffend Erklärung des Abfallanlieferers über Art und Herkunft der Abfälle, Betriebsanweisung und Fremdstoffkontrolle).

Der Anwendungsbereich der vorstehenden Kleinmengenregelung wird auf 20 Mg je Herkunft beschränkt. Im Rahmen der Zustimmung bitte ich den Deponiebetreiber zu verpflichten, die stichprobenhaften Kontrollanalysen aus dem Gesamtmassenstrom der o. g. Anlieferungen geringer Masse in einem angepassten Umfang, das heißt vorliegend mindestens je angefangene 500 Mg, durchzuführen.

Ein entsprechender Nachweis der Abfalleigenschaften gemessen an den Anforderungen der Deponieklasse 0 kann nach den vorliegenden Daten nicht als generell gegeben angesehen werden. Die heterogene Abfallentstehung auf den Kleinbaustellen lässt auch nicht erwarten, dass sich die Anlieferungen per se als ausgewählte Inertabfallfraktionen im Sinne des § 8 Abs. 7 DepV ansprechen lassen. Mit Blick auf die Aufgaben des örE zur Sicherstellung der Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushalten kann die zuständige Behörde bei Deponien des örE jedoch ein Konzept anerkennen, das die Ablagerung ausschließlich dieser ausgewählten Inertabfälle gewährleistet.

2. Annahme von einseitig geprägten Abfällen

Die Abfälle sind im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung auf alle Zuordnungskriterien nach Anhang 3 Nr. 2 DepV zu untersuchen und erst bei den Folgeuntersuchungen nur auf die ausgewählten Schlüsselparameter zu überprüfen. Bei wenigen Abfallarten liegt regelmäßig die ausschließliche Prägung durch einen bestimmten Schadstoffparameter vor.

In diesem Fall kann die zuständige Behörde gestützt auf § 8 Abs. 2 DepV bei Kenntnis des Gehaltes für diesen Parameter die Eigenschaften des Abfalls als nachgewiesen anerkennen, weil andere Belastungen per se bei dieser Abfallart ausgeschlossen werden können. Dies trifft z. B. bei Bodenaushub bei Schäden an privaten Heizöltanks zu, wenn das Bodenmaterial auf Mineralölkohlenwasserstoffe untersucht wurde. Das diesbzgl. Annahmeverfahren kann Gegenstand eines der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegenden Konzeptes sein.

3. Annahme von nach anderen Vorschriften untersuchten Abfällen im Einzelfall

Nach der DepV sind die Abfälle vor der Ablagerung auf Einhaltung aller Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nr. 2 DepV und bei gefährlichen Abfällen auf die zusätzlichen ablagerungsrelevanten Abfalleigenschaften hin zu untersuchen.

In Einzelfällen wird hiervon abweichend den Deponiebetreibern eine Untersuchung von Bodenaushub oder Bauschutt nach dem Parameterumfang der für die Verwertung einschlägigen LAGA-Mitteilung 20 vorgelegt. Dies kommt insbesondere dann vor, wenn die ursprünglich angestrebte Verwertung des mineralischen Abfalls wegen der Überschreitung einzelner Zuordnungswerte dieses Regelwerkes verworfen werden muss und deshalb nur noch die Ablagerung auf einer Deponie möglich ist. Der Untersuchungsumfang nach der LAGA-Mitteilung 20 einerseits und nach der DepV andererseits überschneidet sich weitgehend, ist aber nicht identisch (z. B. betreffend der Parameter DOC, Antimon, Molybdän, Barium und Selen).

Die zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen der vorgenannten Art die Abfalleigenschaften eines nach der LAGA-Mitteilung 20 untersuchten mineralischen Abfalls auch für die Zwecke der Deponierung ohne „Nachanalysieren“ als nachgewiesen anerkennen, wenn sichergestellt ist, dass der Abfall durch die untersuchten Parameter zutreffend charakterisiert ist.

Das diesbzgl. Annahmeverfahren kann Gegenstand eines der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegenden Konzeptes sein.

4. Annahme von Abfällen aus Schadensfällen auf Deponien der Klasse II

Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 DepV können mit Zustimmung der zuständigen Behörde nicht gefährliche Abfälle aus Schadensfällen auf dem gesonderten Teilabschnitt eines Deponieabschnitts der Klasse II auch dann abgelagert werden, wenn einzelne Zuordnungswerte, insbesondere der Parameter TOC und Glühverlust, überschritten sind. Voraussetzung ist die weitgehende Aussortierung organischer Anteile. Die vorgenannte Ausnahme gilt nach § 6 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 DepV unter bestimmten Voraussetzungen auch für Abfälle aus Schadensfällen, die Asbest oder andere gefährliche Mineralfasern enthalten und bei denen eine Abtrennung nachweislich nicht möglich ist. Hier- von unberührt sind die Abfälle bei einem Fasergehalt von mehr als 0,1 % als gefährlich im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung einzustufen.

Bei der Prüfung der Ausnahmemöglichkeit ist zu beurteilen, ob es sich um einen - abgesehen von dem etwaigen Gehalt an Asbest oder künstlichen Mineralfasern - nicht gefährlichen Abfall handelt. Im Regelfall sind Brandabfälle zu beurteilen. Bei dem nach der Sortierung im vorgeschriebenen Umfang verbleibenden überwiegend mineralischen Anteil kann von einem nicht gefährlichen Abfall ausgegangen werden, wenn es sich um Abfälle aus Brandereignissen in privaten Wohnbereichen oder vergleichbaren gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebäuden handelt und aufgrund der besonderen Verhältnisse des Einzelfalls keine Anhaltspunkte auf relevante Belastungen an krebserzeugenden Schadstoffe vorliegen (insbesondere Dioxine und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe). Soweit keine Anhaltspunkte für gefährliche Eigenschaften bestehen, kann dieser Abfall unter Abfallschlüssel 20 03 99 „Siedlungsabfälle a. n. g.“ zur Ablagerung in den o. g. getrennten Abschnitten angenommen werden.

In allen sonstigen Fällen ist eine Einzelfallbewertung erforderlich. Soweit nicht das Gegenteil analytisch belegt ist, sind diese Brandabfälle als gefährlich im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung einzustufen. Der Erlass vom 25.08.2005 (Az. 36-62800/5/2) zur Entsorgung von Brandschutt und ähnlichen mineralischen Abfällen ist aufgehoben.

5. Annahme und Einbau von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen

Die DepV lässt die Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Siedlungsabfällen auf Deponieabschnitten der Klasse II auch bei Überschreitung der Zuordnungskriterien für den organischen Anteil (TOC oder Glühverlust) und den löslichen Kohlenstoffgehalt (DOC) zu, wenn die in den Maßgaben nach Anhang 3 Nr. 2 Satz 7 DepV genannten abweichenden Zuordnungswerte eingehalten sind.

Die vorstehende Sonderregelung gilt nur für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle im Sinne der Begriffsbestimmung nach § 2 Nr. 25 DepV, d. h. für entsprechend behandelte Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle mit hohem biologisch abbaubaren organischen Anteil. Auf die vorgenannten einschränkenden Voraussetzungen in Bezug auf die unter diese Sonderregelung fallenden Abfälle hat der Abfalltechnikausschuss des Bundes und der Länder (ATA) in der Beschlussfassung zu seiner 74. Sitzung am 26./27.01.2010 aus gegebenem Anlass ausdrücklich hingewiesen. Dem Beschluss zufolge zählen z. B. Schredderrückstände aus der Aufbereitung von Altfahrzeugen, Elektroaltgeräten und Elektronikschrott nicht dazu.

Abweichend von der früheren Abfallablagerungsverordnung enthält die DepV keine Rechtsgrundlage, nach der die zuständige Behörde den Verzicht auf die Durchführung von Kontrollanalysen durch den Deponiebetreiber zulassen kann. Bei einer organisatorisch mit dem Betrieb der Deponie unmittelbar verbundenen MBA-Anlage entfällt die Trennung der Übereinstimmungsuntersuchungen nach § 8 Abs. 3 DepV durch den Abfallerzeuger und der Kontrolluntersuchungen nach § 8 Abs. 5 DepV durch den Deponiebetreiber durch die jeweilige Identität von Betreiber und Beurteilungsort.

Beim Einbau der mechanisch-biologisch behandelten Abfälle kommt den Anforderungen nach Anhang 5 Nr. 4 Ziffer 7 DepV (Stand sicherheitsnachweis) und Anhang 5 Nr. 6 Satz 1 DepV (Sickerwasserminimierung) wegen der Eigenschaften dieser Abfälle eine besondere Bedeutung zu. Entsprechende Nachweise sind im Einzelfall unter Beachtung der Abfallwirtschaftsfakten 4.4 „Deponietechnik für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle“ zu führen. Ich bitte, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim als Zentrale Unterstützungsstelle Abfall, Gentechnik und Gerätesicherheit (ZUS AGG) bei der Prüfung der Erstnachweise und ggf. wesentlicher Änderungen einzubinden.

Die vorstehenden Hinweise ersetzen die Regelungen des Erlasses vom 27.04.2007 (Az. 36 - 62813), der hiermit aufgehoben wird.

Ich bitte, die betroffenen Deponiebetreiber in Ihrem Zuständigkeitsbereich über die vorstehenden Regelungen zu unterrichten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Weyer', written in a cursive style.

(Weyer)